

52. Nach welchem Rechte ist die Zulässigkeit der Klage des Ehemannes auf Aufsechtung der Ehelichkeit eines von seiner Ehefrau geborenen Kindes zu beurteilen?

IV. Civilsenat. Urth. v. 10. Juni 1895 i. S. U. (Kl.) w. U. (Bekl.)
Rep. IV. 16/95.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

In der Ehe des Klägers ist am 7. September 1884 von seiner Ehefrau während ihres Aufenthaltes in Köln a. Rh. ein Sohn geboren, dessen Ehelichkeit der Kläger durch die am 2. November 1890 gegen den Sohn erhobene Klage mit dem Antrage ansieht, zu erkennen, daß er nicht der Vater dieses Kindes sei. Der Kläger befand sich zur Zeit, als das Kind geboren wurde, auf dem englischen Dampfer Leibnitz auf der Rückreise nach England von Südamerika, wo er im Jahre 1883, auch noch im Jahre 1884 und bis zu seiner Einschiffung, die am 23. August 1884 erfolgte, zu Assuncion in Paraguan seinen Wohnsitz gehabt hatte. In England langte er in Southampton am 19. September 1884 an und blieb dann einige Jahre in London wohnen. Später lehrte er nach Deutschland zurück. Hier will er, während er in Charlottenburg wohnte, zum erstenmal am 11. August 1890 Kenntniß von der Geburt jenes Kindes erhalten und darauf am 4. Oktober 1890 seiner Ehefrau erklärt haben, daß das Kind nicht von ihm sei. Am 2. November 1890 erhob er dann

die Klage gegen das Kind selbst vor dem zuständigen Landgerichte II zu Berlin. Letzteres wies die Klage ab, und das Kammergericht wies die Berufung zurück. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg aus nachstehenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht geht davon aus, daß nach dem Rechte des Wohnsitzes, den der Ehemann zur Zeit der Geburt des Kindes hatte, sich die Zulässigkeit der Illegitimitätsklage gegen das Kind bestimme, und gelangt auf Grund der im § 16 A. S. D. L. 2 enthaltenen Vorschrift, daß der durch den Wohnort begründete persönliche Gerichtsstand sich verändere, wenn jemand diesen Ort gänzlich verlasse und seinen Wohnsitz anderswo aufschlage, zu der Annahme, daß der Kläger zur Zeit der Geburt des Kindes noch seinen Wohnsitz in Paraguay hatte. In Anwendung des Art. 254 des dort geltenden Código civil de la República Argentina, der in deutscher Übersetzung lautet:

„Jeder Einspruch des Ehemannes gegen die Ehelichkeit eines während der Ehe von seiner Ehefrau empfangenen Kindes muß innerhalb sechzig Tagen von dem Tage an geltend gemacht werden, an dem er von der Geburt Kenntnis erhielt“,

und der nach der Auslegung des Berufungsgerichtes die Bedeutung hat, daß die Illegitimitätsklage gegen das Kind nur innerhalb sechzig Tagen seit Erlangung der Kenntnis von der Geburt des Kindes zulässig ist, trifft dann das Berufungsgericht seine Entscheidung dahin, daß die von dem Kläger am 2. November 1890 erhobene Klage mit Rücksicht darauf, daß er nach seiner eigenen Angabe bereits am 11. August 1890 Kenntnis von der Geburt des Kindes erhalten habe, verspätet angestellt und deshalb unzulässig sei.

In dem Ausgangspunkte und dem Schlussergebnisse seiner Begründung ist dem Berufungsgerichte beizutreten. Denn da der Ehemann das Haupt der Familie ist, und sich deshalb ebenso, wie für ihn selbst, auch für die übrigen Familienglieder die persönlichen Rechte und Befugnisse nach seinem Wohnsitz bestimmen, zu den Familiengliedern aber jedes in seiner Ehe geborene Kind so lange gehört, bis durch Richterpruch das Gegenteil festgestellt ist, so ist mit Recht von dem Berufungsgerichte angenommen, daß die Zulässigkeit der Illegitimitätsklage nach dem Rechte des für den Ehemann zur

Zeit der Geburt des Kindes bestehenden Wohnsitzes zu beurteilen sei. Nach der Feststellung des Berufungsgerichtes hatte der Kläger zur Zeit der Geburt des Kindes, am 7. September 1884, seinen bisherigen Wohnsitz Asuncion in Paraguay verlassen und befand sich auf der Rückreise nach England an Bord eines englischen Dampfers, hatte aber einen neuen Wohnsitz noch nicht genommen. Damit sind die Voraussetzungen für die Anwendung des in Paraguay geltenden Rechtes gegeben. Der Grund hierfür liegt nicht, wie das Berufungsgericht annimmt, in der angeblich allein maßgebenden Vorschrift des § 16 A.G.D. I. 2, sondern in den auf gleicher Auffassung beruhenden Bestimmungen des internationalen Privatrechtes. Es genügt in dieser Beziehung auf folgende Schriftsteller hinzuweisen:

Vgl. v. Bar, internationales Privatrecht Bd. 1 § 46 S. 160: Man muß die Fortdauer des früheren Domizils bis zu dem Zeitpunkte des Erwerbes eines neuen Domizils annehmen, denn der gänzliche Mangel eines Domizils ist eine juristische Unmöglichkeit; Dernburg, Pandekten Bd. 1 § 46 Ziff. 1b Anm. 6: Für das internationale Privatrecht gilt das aufgegebene Domizil als noch fortbestehend bis zur Begründung eines neuen; Stobbe, Deutsches Privatrecht Bd. 1 § 30 Ziff. 3: Jeder bleibt seinem Domizil so lange unterworfen, als er kein anderes erworben hat; v. Savigny, System Bd. 8 S. 101. 102; v. Holzschuher, Theorie und Kasuistik Bd. 1 § 6 S. 66b: Hatte die Person früher erweislich einen Wohnsitz, denselben aber aufgegeben, so ist dieser frühere Wohnsitz als Bestimmungsgrund für ihr örtliches Recht anzunehmen; denn es ist in diesem Falle gewiß umsoweniger ein zwingender Grund zur Annahme einer Änderung vorhanden.

Die gleiche Ansicht von der Fortdauer des früheren Wohnsitzes, wenn dieser ohne Begründung eines neuen Wohnsitzes aufgegeben wurde, hat in Beziehung auf die gesetzliche Erbfolge auch der VI. Civilsenat des Reichsgerichtes in dem Urteile vom 27. April 1893, Rep. VI. 331/92,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 31 S. 189, ausgesprochen.

Die Feststellung, daß in Paraguay der Código civil de la República Argentina gilt, und daß dessen Art. 254 den oben angegebenen

Wortlaut hat, ist nicht anfechtbar; die Auslegung dieser Gesetzesvorschrift betrifft eine nicht revidierbare Rechtsnorm.

Hiernach war das Berufungsurteil aufrecht zu erhalten und die Revision auf Kosten des Revisionsklägers zurückzuweisen.“